gemeinde weiach

BAUWESEN
Stadlerstrasse 7
8187 Weiach

■ Tel. Zentrale 044 554 41 60 ■ Fax 044 554 41 70

Merkblatt Grenzabstände

- **Grenzabstände von Mauern, Hecken, Zäunen und Pflanzen**
- **Terrainveränderungen/-auffüllungen**

Die Abstände von Einfriedungen (Mauern, Zäune, Hecken) und Pflanzen zu Nachbargrundstücken, Strassen/Wegen und Trottoirs sind immer wieder Ursache für Unklarheiten und nachbarliche Differenzen. Mit diesem Merkblatt wollen wir Sie auf die gültigen Vorschriften aufmerksam machen mit der Bitte, diese einzuhalten und umzusetzen. Die hierfür massgebenden Vorschriften sind im Einführungsgesetz zum Schweiz. Zivilgesetzbuch (EG zum ZGB), dem Planungs- und Baugesetz (PBG), der Bauverfahrensverordnung (BVV) und in der Strassenabstandsverordnung geregelt.

- *Abstände gegenüber privaten Grundstücken*
<u>Keiner baurechtlichen</u> Bewilligung gem. BVV §1 lit. e benötigen Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von max. 0.80 m sowie offene Einfriedungen (Maschendrahtzaun).

Eine baurechtliche Bewilligung benötigen Mauern und geschlossene Einfriedungen mit einer Höhe von über 0.80 m. Bis 1.50 m Höhe ab gewachsenem Boden kann die Bewilligung i.d.R. im Anzeigeverfahren erteilt werden. Sofern eine Höhe von 1.50 m ab gewachsenem Terrain nicht überschritten wird, können diese ausserdem auf die Grundstücksgrenze gebaut werden (EG ZGB § 178)

- *Grünhecken*
Nach EG ZGB § 177 dürfen Grünhecken nicht näher als die Hälfte ihrer Höhe, aber jedenfalls nicht näher als 0.60 m an die Grenze gestellt werden

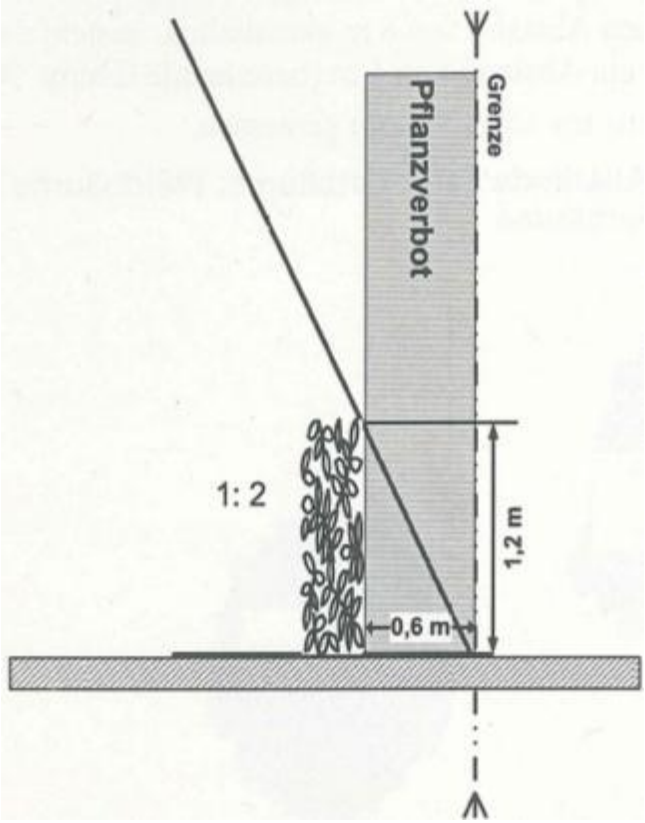

- Tote Hecken (Holzwände, Mauern etc.)
Nach EG ZGB dürfen andere Einfriedungen sog. «tote Hecken» bis zu einer Höhe von 1.50 m an die Grenze gestellt werden (evtl. Baubew.-Verfahren, sh. oben). Sollten sie jedoch eine Höhe von 1.50 m übersteigen, so sind sie um die Hälfte ihrer Mehrhöhe von der Grenze zurück zu setzen.

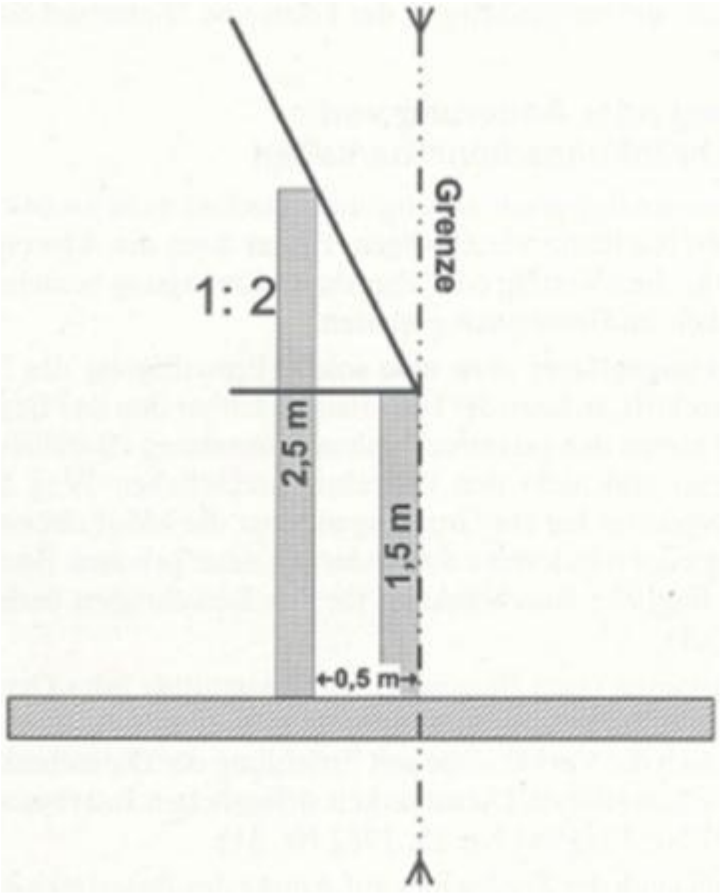

- Pflanzen von Bäumen
Nach EG ZGB § 169 ff. dürfen Gartenbäume, kleinere Zierbäume, Zwergobstbäume und Sträucher nicht näher als 0.60 m an die nachbarliche Grenze gepflanzt werden. Sie müssen zudem bis auf eine Entfernung von 4.00 m von der Grenze so unter der Schere gehalten werden, dass ihre Höhe nie mehr als das Doppelte ihrer Entfernung beträgt. Einzelne Waldbäume und grosse Zierbäume (Pappeln, Kastanien, Plantanen, Nussbäume, etc.) dürfen nicht näher als 8.00 m, kleinere (nicht unter der Schere zu haltende) Feldobst- oder Zierbäume nicht näher als 4.00 m an die Grenze gepflanzt werden

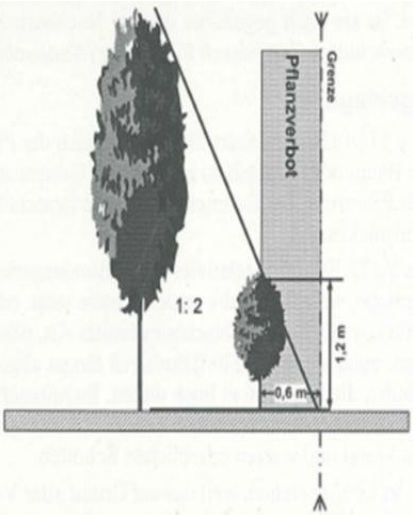

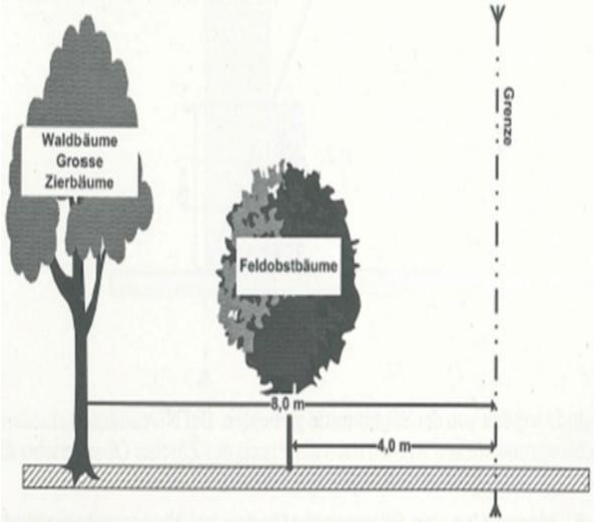

Gegenüber Strassen, Wegen und Trottoirs haben Hecken, Mauern und Wände auf dem ganzen Gemeindegebiet einen ortsüblichen Mindestabstand von 0.50 m einzuhalten.

Gemäss EG ZGB § 173 steht eine Klage auf Beseitigung von Bäumen und Sträuchern, welche näher an der Grenze stehen, als nach den Bestimmungen gestattet ist, nur dem Eigentümer des benachbarten Landes zu. Das Recht zur Klage verjährt nach 5 Jahren seit der Pflanzung des näher stehenden Baumes.

Im Sinne eines vernünftigen und angenehmen Zusammenlebens bitten wir die Eigentümer von Bäumen und Sträuchern, auch gegenüber ihren Nachbarn die Pflanzen so zu pflegen, dass diese nicht in das benachbarte Grundstück ragen und die Grenzabstände beachtet werden. Grundsätzlich kann jeder Eigentümer vom Nachbarn verlangen, dass er die in sein Grundstück ragenden Äste und Wurzeln beseitigt. Schädigen die Äste und Wurzeln den Nachbarn erheblich, so gibt das Gesetz neben dem Beseitigungsanspruch noch ein Selbsthilferecht (Kapprecht). Nach ZGB Art. 687 Abs. 1 kann der Nachbar die ihn erheblich schädigenden Äste und Wurzeln abschneiden, soweit sie auf sein Land überragen. Er muss dem Besitzer der Pflanze aber zuerst eine angemessene Frist ansetzen mit der Androhung, er werde sonst sein Kapprecht ausüben. Schneidet der Pflanzenbesitzer die Äste und Wurzeln nicht selber ab, so darf der Nachbar nach Fristablauf dies tun und das Holz behalten. Für die Durchsetzung des Kapprechts sind die Zivilgerichte zuständig. Wir empfehlen jedoch, frühzeitig das Gespräch mit der betroffenen Nachbarschaft zu suchen und allfällige Probleme anzusprechen, um nicht den Rechtsweg beschreiten zu müssen.

Fazit: Ersatz Hecke ist ohne Bewilligung möglich. Die Bewilligungspflicht eines Ersatzes durch eine Einfriedung ist durch die Höhe massgebend.

- *Strassenabstände*
Sofern die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird, können Mauern und geschlossene Einfriedungen bis zu einer Höhe von 0.80 m grundsätzlich in allen Strassenbereichen an die Strassengrenze gestellt werden (Strassenabstandsverordnung § 7). Es ist im Einzelfall die Strassenabstandsverordnung zu beachten und entlang Staatsstrassen, in Kurvenbereichen, bei Ein- u. Ausfahrten, Verzweigungen, etc. bestehen zusätzliche Vorschriften. Bäume haben, gemessen ab Mitte Stamm, einen Abstand von 4.00 m zum Strassenrand und mindestens 2.00 m zum Trottoirrand einzuhalten. Alle anderen Pflanzen (Sträucher, Hecken usw.) müssen einen Abstand von mindestens 0.50 m einhalten, jedoch immer so, dass sie während ihrem natürlichen Wachstum nicht über die Strassengrenze hinauswachsen. Es sei denn, sie würden entsprechend unter der Schere gehalten. Ferner sind die Lichträume bei Strassen und Trottoirs stets von Ast- und Blattwerk bis auf eine Höhe von 4.50 m (Strassen/Wege) resp. 2.50 m (Trottoir) frei zu halten. Die Sträucher und Bäume sind durch deren Eigentümer unter der Schere zu halten.

- *Auffüllungen / Terrainveränderungen*
Geländeveränderungen, welche nicht im Zusammenhang mit anderen bewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen stehen und weder 1.00 m Höhe noch 500.00 m² Fläche überschreiten, sind gemäss BVV § 1 lit. d nicht bewilligungspflichtig.

Mit freundlichen Grüssen

Bauamt Weiach